

schicken, so sind solche Sendungen als vom Verleger oder Nachrichtenbüro selbst ausgehend anzusehen und von der Reichsabgabe freizulassen, falls die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.»

Hieraus ergibt sich also, daß — von der Vergünstigung für Blindenschriftsendungen abgesehen — der alte Tarif neben dem neuen noch weiter in Kraft bleibt oder besser gesagt, daß ein Doppeltarif in Betracht kommt, je nachdem, ob es sich um den Versand einer Zeitung oder Zeitschrift durch den Verleger derselben oder durch einen Dritten handelt. Was dem Verleger erlaubt ist, ist dem Sortimentler verboten, der als Versender nicht besser, als Empfänger schlechter gestellt ist als das »Publikum« und sich nur in den wenigsten, für ihn nach der bisherigen Praxis kaum in Betracht kommenden Fällen darauf berufen kann, »bloß im Auftrage und nach den Weisungen des Verlegers« zu handeln. Schickt also ein Verleger an einen Arzt eine Nummer der in seinem Verlag erscheinenden medizinischen Zeitschrift oder an eine Schneiderin ein Heft seiner Modenzeitschrift, so zahlt er dafür (innerhalb des Gewichts von 50 g) 3 Pfg. Porto; erfolgt dagegen die Expedition an die Genannten von dem Sortimentler, so hat dieser dafür je 5 Pfg. zu entrichten. Verlangte er von dem Verleger eine Nummer, so wird die Sendung zum erhöhten Portosatz befördert, während, wie bemerkt, dieselbe Nummer, von dem Verleger direkt an das Publikum (oder an einen Verleger) gesandt, nur 3 Pfg. Spesen verursacht.

Der bestimmte Artikel, der in der Präposition enthalten ist: »vom Verleger«, beschränkt das Recht der billigeren Versendung auf den Verleger der betreffenden Zeitschrift, läßt also nicht die Deutung zu, daß ein Verleger schlechtweg das Recht habe, jede beliebige Zeitschrift oder Zeitung an das Publikum zu dem billigeren Portosatz zu versenden. Dagegen hat er nach der Bestimmung das Recht, seine Zeitschrift unter Inanspruchnahme des billigeren Portotarifs allen denjenigen Sortimentern usw. zu übersenden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertrieb dieser Zeitschrift beschäftigen, sie also — etwa wie das Börsenblatt — für den eigenen Betrieb oder für ihren Privatgebrauch bestellen. Verlangt der Sortimentler z. B. »zum eigenen Gebrauch« eine Briefmarkenzeitschrift oder sonst ein Blatt, so darf der Verleger zum alten Portosatz liefern. Diese Vergünstigung würde jedoch, nach dem Wortlaute der Bestimmung, in demselben Augenblick ihr Ende erreichen, wo er für einen Kunden ein zweites Exemplar bestellt und diese Zeitschrift — es ist nicht von dem Exemplar, sondern von der Zeitschrift die Rede! — somit in seinen Betrieb einbezöge (!). Wie in aller Welt soll nun der Verleger wissen, ob dieses zweite Exemplar nicht etwa auch noch für den Sortimentler selbst oder für eins seiner Familienmitglieder bestimmt ist? Sehr zweifelhaft ist die Frage, ob ein Verleger das Recht habe, seine eigenen Zeitschriften durch eine besondere (Sortiments-)Abteilung seines Hauses dem Publikum zum billigeren Portosatz zugänglich zu machen, sofern diese als ein selbständiger, auf Eigengewinn gestellter Betrieb angesehen werden kann und sich nicht lediglich auf den Versand der im eigenen Verlage erscheinenden Zeitschriften beschränkt.

Es ist nicht recht ersichtlich, was zu dieser Sonderstellung des Zeitungs- und Zeitschriftenverlegers geführt hat. Denn wenn man, was wohl der leitende Gesichtspunkt sein mag, den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften nicht verteuern wollte, so ist nicht einzusehen, warum das, was dem Verleger billig ist, dem Sortimentler so teuer berechnet wird, noch dazu in einer Zeit, da die Post nur zu oft versagt. Schließlich hat doch auch hier das Publikum, also der Bezieher, die Kosten zu tragen, da man dem Sortimentler schwerlich zumuten kann, die Mehrkosten aus seiner Tasche zu bezahlen. Anscheinend hat dem Gesetzgeber eine ähnliche Vergünstigung vorgeschwebt, wie sie heute schon der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger dadurch genießt, daß die Post Tausch- und Freiegemalere des Verlags gegen die festgesetzte Zeitungsgebühr befördert. Auch in bezug auf die Art der Beförderung sind Zeitungen und Zeitschriften insofern in der Postordnung günstiger als andere Drucksachen gestellt, als

sie den »eiligen Drucksachen« beigezählt werden und ebenso beschleunigt befördert werden müssen wie Briefe. Während es sich aber hier um die Sache, und nicht um die Person des Absenders handelt, kommt es in der neuen Verordnung lediglich auf diese bzw. auf ihr Verhältnis zu der Zeitschrift oder Zeitung an.

Zu der Unsicherheit, die sich aus der Unterscheidung des Absenders ergibt und je nach seiner Rechtsstellung zu dem Unternehmen hier zu einer Vergünstigung, dort zum Ausschlusse davon führt, tritt noch die Schwierigkeit, in allen Fällen genau zu bestimmen, was als Zeitschrift oder Zeitung und was als andersgeartetes periodisches Unternehmen anzusehen ist. Wie nur der Praktiker heute Zeitungen und Zeitschriften voneinander unterscheiden kann, so kennt sich auch in der Welt von Zwischenstufen und Übergängen, die diese wiederum von Serienunternehmen und Sammlungen der verschiedensten Art trennen, nur noch der Mann der Praxis aus. Und auch dieser wird oft genug als Zeitung oder Zeitschrift gelten lassen müssen, was sich als solche ausgibt. Es sei hier nur an »Die Weltliteratur«, eine in München erscheinende »Zeitschrift«, im Gegensatz zu Unternehmen wie etwa »Kürschners Bücherschatz« oder die verschiedenen »Zeit- und Streitfragen« erinnert, um sich klar darüber zu werden, daß es oft nur die Bezeichnung ist, die aus einem Serienunternehmen oder einer Sammlung buchmäßiger Art eine Zeitschrift macht. Die königliche Bibliothek gibt z. B. in dem von ihr herausgegebenen »Gesamtzeitschriftenverzeichnis« dem Begriff »Zeitschrift« aus bibliothekstechnischen Gründen eine viel weitergehende Auslegung, als es der allgemeine Sprachgebrauch zuläßt. Von ähnlichen praktischen Gründen hat sich auch die Deutsche Bücherei leiten lassen, während andere Kreise, auf jede Definition verzichtend, den Begriff rein gefühlsmäßig zu erfassen oder ihm mit Hilfe der unterschiedlichen Behandlung im Urheberrecht beizukommen suchen. Für das Einzelunternehmen könnte der Portounterschied unter Umständen bedeutungsvoll genug sein, um seine »Aufmachung« als Zeitschrift zweckmäßig erscheinen zu lassen.

Anscheinend läuft die ganze Aktion auf eine Stärkung der Stellung der Post als der billigsten Vermittlungsstelle für Zeitungen und Zeitschriften und auf die Ausschaltung des Zwischenhandels hinaus. Ob und inwieweit dabei die Vorstellung von der angeblichen »Unproduktivität« und »Verteuerung« des Zwischenhandels mitgesprochen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls ist die Schlechterstellung des Sortiments gegenüber dem Verleger um so bedauerlicher, als Zeitschriften sehr oft das Rückgrat eines Sortiments bilden und wahrscheinlich in demselben Maße an Bedeutung für einen Betrieb gewinnen werden, in dem sich das Sortiment nach dem Kriege spezialisiert. Die postalischen Maßnahmen liegen aber auch nicht im Interesse der Zeitschriften-Bezieher, an das doch schließlich in erster Linie zu denken ist, da sehr viele wahrscheinlich nur ungern die Verbindung mit ihrer Buchhandlung aufgeben und an ihre Stelle ein reines Verkehrsinstitut, wie die Post, oder den lediglich an seiner Zeitung interessierten Verleger setzen würden. Der Einwand, daß der Sortimentler ja über Leipzig beziehen oder seine Zeitschriften sich von dort im Postpaket kommen lassen und so das teure Kreuzbandporto sparen könne, wäre nur ein Beweis mehr, daß gegenwärtig alles geschieht, um die Verkehrsmöglichkeiten einzuschränken.

Praktisch wird die Drucksachenverteuerung auf eine Abwanderung der Zeitschriften vom Sortiment oder darauf hinauslaufen, daß viele Sortimentler entweder bei der Post bestellen oder den Verleger um direkten Versand an ihre Abonnenten angehen werden, was dieser wiederum mit einer Mehrbelastung für Expeditionsspesen beantworten wird, sofern er überhaupt in der Lage ist, diesem Ersuchen bei den gegenwärtig beschränkten Personalverhältnissen nachzukommen. In jedem Falle wird der Doppeltarif eine Verschiebung der Verkehrsverhältnisse zeitigen und unproduktive Mehrarbeit (Kontrolle der Post, Trennung und besondere Auslieferung der Sendungen, ihre nähere Bezeichnung usw.) im Gefolge haben, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten der begrifflichen Bestimmung dessen, was dieser »Vergünstigung« teilhaftig wird.